

**ENTWURF**

**Das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den für Kultur zuständigen Minister  
(nachfolgend „Land“)**

und

**die Harztheater gGmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
(nachfolgend „GmbH“)**

schließen folgenden

**Zuwendungsvertrag**

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) und §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201) in der jeweils geltenden Fassung

**über die Förderung der „Harztheater gGmbH“**

**Präambel**

Das Land und die GmbH sind bestrebt, den Fortbestand des Theaters als Landesbühne auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität des Theaterangebotes zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 (3) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die GmbH bei der Unterhaltung ihres Theaters sowie bei der Erfüllung der wahrzunehmenden Verpflichtungen in der Region und darüber hinaus. Die GmbH wird ihrerseits die weitere Profilierung der unter ihrem Dach tätigen Einrichtungen und Ensembles befördern. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, zur Erhöhung der kulturellen Wirksamkeit die Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode gGmbH mit der Harztheater gGmbH während der Förderperiode zu verschmelzen.

## § 1

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage Haushaltsgesetzes 2023 vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 188) und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2024 und der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung 2024 durch das Ministerium für Finanzen für das Betreiben der GmbH eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben

2024: 5.713.400 €

2025: 5.987.700 €

2026: 6.275.100 €

2027: 6.475.900 €

2028: 6.683.100 €

als Projektförderung.

- (2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.

- (3) Die GmbH sichert im Rahmen der Verpflichtungen aus § 5 Abs.1 und 2 dieses Vertrages Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu:

2024: 5.713.400 €

2025: 5.987.700 €

2026: 6.275.100 €

2027: 6.475.900 €

2028: 6.683.100 €.

## § 2

Das Land und die GmbH stimmen in dem Ziel überein, die Einrichtung im Vertragszeitraum 2024 bis 2028 bei der weiteren Sicherung der Gewährung der Flächentarifverträge zu unterstützen.

Zu diesem Zweck ist in den oben genannten Jahresscheiben eine Dynamisierung der Personalkosten im Rahmen der in § 1 dargestellten Zweckbindung als nicht rückzahlbare Zuwendung enthalten. Die Dynamisierung beträgt jeweils 3 % der Personalkosten jährlich für das Land und den Träger in den Jahren 2024, 2025 und 2026. Für die Jahre 2027 und 2028 werden jeweils 2 % der Personalkosten jährlich vereinbart. Als Personalkosten werden 80 % der jeweiligen Gesamtfördersumme des Vorjahres angenommen.

### § 3

- (1) Die Zuwendungen des Landes werden in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 30.06., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die GmbH nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

### § 4

Mit den Zuwendungen werden die im Landesinteresse stehenden Sparten Schauspiel, Konzertangebote, Tanz und Musiktheater sowie Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert.

Dabei werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

- Entwicklung attraktiver Angebote für die verschiedenen Ziel- und Altersgruppen
- Erhöhung der überregionalen Resonanz
- Berücksichtigung aktueller Themen und Präsentation anspruchsvoller Werke im Rahmen des Kulturauftrags
- Entwicklung neuer Formate zur Gewinnung neuer Publikumsschichten und zur Stärkung des touristischen Potentials.

Ein besonderes Förderinteresse des Landes besteht in einem vielfältigen Theater- und Musikangebot für Kinder und Jugendliche. Konkret werden folgende Formate realisiert:

- Vorstellungen für Kinder und Jugendliche
- Gemeinschaftskonzerte mit dem Sinfonieorchester der Kreismusikschule Harz.
- Schülertheatertage im Landkreis
- Generationenkonzerte mit Übernahme der Moderation durch Schüler
- Theater-Jugendklub
- Schülerpraktika/FSJ
- diverse Partizipationsangebote (Kinder Ballett, Kinderchor usw.)
- Kooperationen mit Schulen
- Theater-Workshops
- Musik und Theater im Klassenzimmer, regelmäßige Probenbesuche
- Vor- und Nachbereitungen von Theaterstücken
- Theaterführungen und Projekttag.

Die GmbH sieht eine wichtige Aufgabe darin, ihre künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen.

Die GmbH hält im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote im Bereich der Neuen Musik vor.

An der Wahrnehmung der kulturellen Umlandfunktion durch Theater und Orchester besteht ein besonderes Landesinteresse. Schwerpunkt der Abstecherbespielung stellen dabei die theater- und orchesterlosen Städte und Gemeinden in der Harzregion dar. Der überregionale Abstecherbetrieb ist vorrangig auf die Spielstätten in Sachsen-Anhalt ausgerichtet.

Die GmbH hat das Ziel, mit dem an der Region und ihrem Publikum orientierten Theater- und Musikangebot im Vertragszeitraum je Spielzeit durchschnittlich 120.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu erreichen, insgesamt durchschnittlich 500 Vorstellungen vorzuhalten und eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich 15 % zu erreichen.

## § 5

- (1) Die GmbH verpflichtet sich im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, die personell und sachlich notwendige Ausstattung (einschließlich tariflicher Entgelte) für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern zu. Sofern vorhanden sichert die GmbH den Bestand und die Erhaltung der Spielstätten, die für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen notwendig sind.
- (2) Die GmbH gewährleistet die jährliche Ausgeglichenheit des Wirtschaftsplanes. Dazu ermöglicht die GmbH im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsordnung insbesondere:
  - die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
  - den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln bei der GmbH,
  - die Übertragbarkeit der Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre mit der Möglichkeit einer möglichst umfassenden Deckungsfähigkeit,
  - das Tragen von Verlusten und Überschreitungen unter Berücksichtigung von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit durch die GmbH,
  - die Entscheidung über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen ist das Land in angemessener Form zu beteiligen. Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung oder Vertragsverlängerung des Intendanten des Theaters ist das Land zu informieren.

## § 6

- (1) Die Vertragsparteien streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen durch künstlerische Kooperationen in der Region zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.
- (2) Die GmbH prüft gemeinsam mit den Gesellschaftern im Vertragszeitraum alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 4 und § 5 zu befördern. Diese sind in dem in § 3 Abs. 3 dargestellten Verfahren nachzuweisen.
- (3) Die GmbH ist bestrebt, vor Ort gezielt mit Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu kooperieren mit dem Ziel, die Attraktivität der Angebote für Studierende in Sachsen-Anhalt zu erhöhen.

## § 7

- (1) Die Protokollnotizen sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

## § 8

- (1) Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 62 VwVfG findet Anwendung.
- (2) Verwendet die GmbH die Zuwendungen entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet. Die GmbH unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 61 VwVfG.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendungen oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die GmbH hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die GmbH die Zuwendungen durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die GmbH die Zuwendungen erhält, jährlich mit 5 Prozentpunkten gem. § 247 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die GmbH die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.
- (5) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (6) Dieser Vertrag ist seitens des Landes von der Landesregierung und seitens der GmbH von deren Aufsichtsgremien beschlossen worden. Er bedarf keiner weiteren Genehmigung und begründet für beide Vertragspartner mit der Unterzeichnung auf die gesamte Laufzeit unmittelbare Rechtsverpflichtungen.
- (7) Der Harztheater gGmbH ist es gestattet, die in dieser Vereinbarung festgelegte Förderung ohne Abzüge an den Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater weiterzureichen, solange der alleinige Theaterbetrieb durch den Zweckverband erfüllt wird. Während dieses Zeitraums treffen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch den Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater, ohne, dass die Harztheater gGmbH von diesen befreit wird. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2024 befristet und endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem der Theaterbetrieb auf die Harztheater gGmbH vor Ablauf dieser Frist übertragen wird.

#### § 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

#### § 10

Der Vertrag wird geschlossen für die Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Magdeburg, den

Halberstadt, den

---

Der Kulturminister des  
Landes Sachsen-Anhalt

---

Geschäftsführer  
Harztheater gGmbH

**Protokollnotizen  
zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der  
„Harztheater gGmbH“**

Die vertragsschließenden Parteien sind nach mehreren Verhandlungen übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu ergänzen. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 7 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

**1. Protokollnotiz zur Präambel**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei einer Überführung des Orchesters Wernigerode in die GmbH das Orchester als Klangkörper erhalten bleibt. Insbesondere die Wirksamkeit des Orchesters in Wernigerode an seiner eigenen Spielstätte Liebfrauenkirche in Wernigerode ist von besonderer kultureller und touristischer Bedeutung für das Land und die Region.

**2. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1**

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung schließt weitere Projektförderungen durch das Land nicht aus.

**3. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3**

Die Prüfung der von einem örtlichen Rechnungsprüfungsamt der GmbH vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften durch das LVWA. Der jeweilige Wirtschaftsprüfungsbericht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist durch die GmbH der Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke erreicht wurden.

Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten und den Verwendungsnachweisen über die Fördermittel sind auch die jährlichen Eckdatenerhebungen sowie erläuternden Sachberichte Teil der Verwendungsnachweise durch die GmbH.

**4. Protokollnotiz zu § 4**

Die GmbH strebt an, das künstlerisch-kulturelle Angebot im Wesentlichen wie im Vertragszeitraum 2019-2023 zu erhalten und möglichst noch weiter auszubauen. Dabei erhält die Bespielung der im Harz vielfach vorhandenen kulturtouristisch bedeutsamen Spielstätten eine große Bedeutung.

Wie die in § 4 genannten Erfolgskriterien sowie alle aus den jährlichen Eckdatenerhebungen gewonnenen Daten (Vorstellungen am Standort, Gastspiele in Sachsen-Anhalt, Zuschauerinnen und Zuschauer in Sachsen-Anhalt, Gastspiele im übrigen Bundesgebiet, Zuschauerinnen und Zuschauer im übrigen Bundesgebiet, Inszenierungen insgesamt, Inszenierungen für Kinder und Jugendliche, Aufführungen für Kinder und Jugendliche, theaterpädagogische Veranstaltungen/Formate der kulturellen Bildung, Kooperationen mit Schulen, Mitarbeiterkennziffern und -entwicklungen) dienen dem Land zur Erfolgskontrolle und werden die Grundlage für die Perspektivplanung nach dem Jahr 2028 bilden.

Dem Land steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei geeigneten Veranstaltungen - nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Theaterleitung und dem Träger - die Theatergebäude sowie die Mitwirkung der künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

#### **5. Protokollnotizen zu § 5 Absatz 3**

Zur Beteiligung des Landes gehört, dass geplante strukturelle, aber auch personelle Veränderungen des Orchesters dem Land frühzeitig angezeigt und begründet sowie nicht ohne vorige Abstimmung mit dem Land vollzogen werden.

Bei Neubesetzung bzw. Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung des Theaters ist das Land in geeigneter Form zu informieren.

Bei einer Verschmelzung der Harztheater gGmbH mit der Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode gGmbH sind die vertraglichen Vereinbarungen unter Beteiligung des Landes entsprechend anzupassen.